



Bedingungen für die Verwendung von Sparkassen-Botenkarten

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Sparkassen-Botenkarte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Dienstleistungen nutzen:

- 1) Transaktionen am Einzahlungs- und Münzeinzahlungsautomaten
- 2) Ausdruck von Kontoauszügen einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Karte angegebene Konto

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber

Die Sparkassen-Botenkarte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber die Befugnis zum Erhalt und zur Nutzung einer Sparkassen-Botenkarte erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Rückgabe der Sparkassen-Botenkarte an die Sparkasse wirksam. Die Sparkasse wird jedoch für die Sparkassen-Botenkarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung der Karte an SB-Geräten eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber eventuelle Aufwendungen, die aus der Nutzung der Sparkassen-Botenkarte entstehen, zu tragen.

2. Rückgabe der Sparkassen-Botenkarte

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Sparkassen-Botenkarte ist die Sparkasse berechtigt, die alte Sparkassen-Botenkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Sparkassen-Botenkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Sparkassen-Botenkarte-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Sparkassen-Botenkarte unverzüglich an die Sparkasse zurückzugeben.

3. Sperre und Einziehung der Sparkassen-Botenkarte

Die Sparkasse darf die Sparkassen-Botenkarte sperren und den Einzug der Sparkassen-Botenkarte an SB-Geräten veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Sparkassen-Botenkarte-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Sparkasse ist zur Einziehung oder Sperre der Sparkassen-Botenkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Sparkassen-Botenkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

4. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden



4.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Sparkassen-Botenkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

4.2 Aufbewahrung der Sparkassen-Botenkarte

Die Sparkassen-Botenkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die Sparkassen-Botenkarte nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

4.3 Unterrichtungs- und Anzeigepflicht

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Sparkassen-Botenkarte oder missbräuchliche Verwendungen seiner Sparkassen-Botenkarte fest, so ist die Sparkasse, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Sparkassen-Botenkarte kann der Karteninhaber auch gegenüber der Stadtparkasse München (Telefon 089/2167-0) anzeigen.

Wird die Sparkassen-Botenkarte gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

III. Selbstbedienungsterminals

1. Allgemeines

Der Inhaber einer Sparkassen-Botenkarte hat die Bedienungsanweisungen für das Selbstbedienungsterminal genau zu beachten. Ist eine Sparkassen-Botenkarte gesperrt, so wird sie vom SB-Terminal eingezogen. Die Sparkasse übernimmt eine Haftung für die Schäden, die dadurch entstehen, dass die Karte von einem Selbstbedienungsterminal eingezogen wurde, nur bei grobem Verschulden. Die Sparkasse ist berechtigt, für die Benutzung einzelner Funktionen des Selbstbedienungsterminals eine Gebühr zu berechnen. Für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Selbstbedienungsterminals und für eine ständige störungsfreie Betriebsbereitschaft übernimmt die Sparkasse keine Garantie. Die Sparkasse übernimmt auch keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der bestehenden bzw. zur Einführung neuer Anwendungsgebiete an den Selbstbedienungsterminals.

2. Kontoauszugsdrucker

(a) Zweckbestimmung

Der Kontoauszugsdrucker und das Selbstbedienungsterminal ermöglichen dem Inhaber einer Sparkassen-Botenkarte, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Karte angegebene Konto ausdrucken zu lassen.

(b) Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie nicht mit ausgedruckt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Anforderung gegen Auslagenersatz zuzusenden.



(c) Haftung der Sparkasse

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Ausdruck bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens.

(d) Zusendung von Auszügen

Ohne Anforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Auslagenersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 42 Tagen nicht am SB-Gerät abgerufen wurde oder die Speicherkapazität des Geräts erschöpft ist.

(e) Zugangssperre

Ist eine Sparkassen-Botenkarte gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugsdrucker oder vom Selbstbedienungsterminal abgelehnt bzw. eingezogen. Der Kunde hat sich sodann an die kontoführende Stelle zu wenden. Die Sparkasse haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sparkassen-Botenkarte vom Gerät abgewiesen, eingezogen oder ungültig gemacht wird, im Rahmen ihres Verschuldens.

(f) Sorgfaltspflichten

Die Sparkassen-Botenkarte ist zur Vermeidung von Missbräuchen sorgfältig aufzubewahren. Bei einem Verlust der Sparkassen-Botenkarte ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen.

Hat der Inhaber der Sparkassen-Botenkarte durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden tragen.

(g) Widerruf der Sparkasse

Die Sparkasse kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers und des Selbstbedienungsterminals schriftlich widerrufen.

3. Einzahlungsautomaten

a) Zweckbestimmung

Der Einzahlungsautomat dient ausschließlich der Einlieferung von Bargeld.

b) Teilnahmeberechtigung

Bargeld kann nur vom Karteninhaber der Sparkassen-Botenkarte (kurz: Einlieferer) für Rechnung des Kontoinhabers nach Eingabe der Sparkassen-Botenkarte eingezahlt werden.

Damit erfolgt auch gleichzeitig die Legitimation des Einlieferers.

c) Einwurfbestätigung

Der Einlieferer erhält bei online-Betrieb eine Einzahlungsquittung, die sofort auf Richtigkeit zu prüfen ist. Ansonsten gelten die Regelungen für Kassengeschäfte.



d) Höchstbetrag

Einzahlungen sind maximal pro Tag und Kunde in Höhe von 14.995 Euro zulässig.

e) Ablauf der Benutzervereinbarung

Die Sparkasse hat jederzeit das Recht, diese Vereinbarung über die Benutzung der Einzahlungsautomaten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

f) Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Geschäftsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluß keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

g) Sonstiges

Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur ständigen Aufrechterhaltung eines Einzahlungsautomaten.

h) Ergänzende Bedingungen

Soweit sich aus Vorstehendem nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese können bei der Stadtsparkasse München eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

4. Münz-Einzahlungsautomaten

a) Zweckbestimmung

Der Münz-Einzahlungsautomat dient ausschließlich der Einlieferung von Münzgeld in Euro.

b) Teilnahmeberechtigung

Münzgeld kann nur vom Karteninhaber der Sparkassen-Botenkarte (kurz: Einlieferer) für Rechnung des Kontoinhabers nach Eingabe der Sparkassen-Botenkarte eingezahlt werden.

Damit erfolgt auch gleichzeitig die Legitimation des Einlieferers.

c) Verfahren

Nach Einfüllen der Münzen in den vorgesehenen Münzbehälter erfolgt eine Zählung durch den Automaten. Nicht akzeptierte Münzen (z.B. von Fremdwährungen) werden ausgesondert und über einen gesonderten Ausgabeschacht wieder zurückgegeben.

Bei einem Einwurf von anderen Gegenständen als Bargeld behält sich die Stadtsparkasse München vor, alle ihr daraus entstandenen Schäden gegenüber dem Kunden geltend zu machen, der zum Zeitpunkt des Einwurfs des oder der Gegenstände für den Einzahlungsautomaten legitimiert war.

Der Betrag der von dem Automaten akzeptierten Münzen wird im Display angezeigt. Der Einlieferer hat nach der Anzeige die Möglichkeit, diesen angezeigten Betrag zu akzeptieren oder den Vorgang abzubrechen.

Der Einlieferer erkennt mit der Akzeptanz des angezeigten Betrages den von dem Automaten gezählten Betrag an.

Über diesen Betrag erhält der Einlieferer eine Einzahlungsquittung, die sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen ist. Im übrigen gelten die Regelungen für Kassengeschäfte.

d) Störung der Anlage

Wenn die Münzannahme infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, haften wir nur für grobes Verschulden und Vorsatz. Der Einlieferer soll Störungen im Betrieb der Anlage möglichst sofort mitteilen.

e) Höchstbetrag

Einzahlungen sind maximal pro Tag und Kunde in Höhe von 14.995 Euro zulässig.

f) Sonstiges

Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur ständigen Aufrechterhaltung eines Münzeinzahlungsautomaten.

g) Ergänzende Bedingungen

Soweit sich aus Vorstehendem nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese können bei der Stadtsparkasse München eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.